



Allgemeine Grundsätze

- Allen Personen ist während des Schulbetriebs der **Zutritt** zum Gelände der Schule (einschließlich der Außenstelle und den Sportstätten) nur gestattet, wenn sie der „3-G-Regelung“ entsprechen, also entweder
 - ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können,
 - einen Impfnachweis über eine vollständig erfolgte Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 erbringen können
 - oder einen Genesenennachweis vorlegen können.
- Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird.
- Für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht eine **Testpflicht** mit einem Antigen-Selbsttest, über dessen dreimaligen Durchführung pro Woche ein Nachweis zu erbringen ist.
- Besteht der Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, ist die Schulleitung umgehend darüber zu informieren.
- Ausgenommen von der Testpflicht sind jene Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis erbringen können.

Regelungen während des Aufenthalts in der Schule

- Es ist **im Schulgebäude** grundsätzlich eine **medizinische Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Schülerinnen und Schüler, die jünger als 14 Jahre alt sind, können anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Mund-Nasen-Bedeckung (sog. „Alltagsmaske“) tragen.
- Auf dem **Schulgelände im Freien** besteht keine Maskenpflicht.
- Während des Unterrichts sind ausreichend **Maskenpausen** vorzusehen.
- Zur Gewährleistung von **Tragepausen/ Erholungsphasen** sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung während der Lüftungspausen oder beim Essen und Trinken vorübergehend abgenommen werden, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.
- Die allgemeinen Hygiene Regeln („**AHA +C+L -Regel**“) sollten berücksichtigt werden:



- Die Unterrichtsräume sollen während der Unterrichtsstunde nach dem „**20 - 5 – 20 -Prinzip**“ **gelüftet** werden. Vor Beginn des Unterrichts, zwischen den Unterrichtsstunden sowie in den Pausen sollen die Räume durchlüftet werden.
- Die Lehrkräfte fertigen für **jede Lerngruppe einen Sitzplan** an. Der Sitzplan wird in das Klassenbuch/ Kursbuch hinterlegt und zusätzlich dem Sekretariat zur Verfügung gestellt. Eine einmal eingeteilte Sitzordnung soll möglichst nicht geändert werden.